

Brandschutzhelfer in der Zahnarztpraxis

Im § 10 des Arbeitsschutzgesetzes wird gefordert, dass der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Weiter hat der Arbeitgeber diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten stehen und den bestehenden besonderen Gefahren entsprechen.

Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung und §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber die nötigen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeur-

teilung (Gebäudesituation, Praxisgegebenheiten, Behandlung mobil eingeschränkter Patienten ...) eigenverantwortlich ermitteln und festlegen. In der entsprechenden Technischen Regel für Arbeitsstätten – ASR A 2.2 werden im Pkt. 6.2 (4) Aussagen zur notwendigen Anzahl von Brandschutzhelfern definiert.

„Die notwendige Anzahl der Brandschutzhelfer ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. ...“ Allerdings müssen bei der Festlegung der Brandschutzhelfer Faktoren wie Abwesenheit (z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Personalwechsel) berücksichtigt werden, damit sich immer eine ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern in der Praxis befindet.

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, dass in jeder Praxis zwei Personen zum Brandschutzhelfer ausgebildet sind. Zu-

mal es auch möglich ist, sich als Praxisinhaber zum Brandschutzhelfer ausbilden zu lassen.

Unterstützend zu diesem Thema bietet die Fortbildungsakademie der LZKS am 24. April 2020 einen Fortbildungskurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen an:

Ausbildung und Befähigung zum Brandschutzhelfer
D35/20 24.04.2020 09:00–12:00 Uhr

Weitere Informationen zum Brandschutzhelfer stehen in der DGUV Information 205-023 zur Verfügung.

<http://phb.lzk-sachsen.de/bus-5.html>



Termine – Veranstaltungen – Ferien 2020

Sächsischer Akademietag	7. März	Vertreterversammlung KZVS	13. Juni
ZMV-Tag	28. März	FachDental	25./26. September
Patientenakademie	4. April + 10. Oktober	Fortbildungstag	9./10. Oktober
Prophylaxetag	9. Mai	Vertreterversammlung KZVS	11. November
Tschechisch-Sächsisch-Bayerisch-Oberösterreichischer Zahnärztetag	22. Mai, Karlsbad	Deutscher Zahnärztetag	13./14. November
Studententreffen	27. Mai	Kammerversammlung in Leipzig	20./21. November
Winterferien	10. bis 22. Februar		
Ostern	9. bis 18. April	Weitere Termine und Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf der Homepage unter	
Sommerferien	20. Juli bis 30. August	https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/zahnaerztelaktuelles/termine/	
Herbstferien	19. bis 31. Oktober		
Weihnachten	ab 23. Dezember		

